

Die Prüfung in Botanik und Zoologie gilt als nicht bestanden, wenn auch nur für eines der beiden Fächer die Prüfung „ungenügend“ (4) oder „schlecht“ (5) ertheilt ist. Wenn eines der Fächer mit „genügend“ (3) oder einer besseren Zeile bestanden ist, so bleibt dieses Fach von der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.

Die Frist beträgt je nach den Zeilen und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei bis sechs Monate. Sie wird von dem Besichtigen nach Besützen mit dem betreffenden Examinator bestimmt.

Berlin, den 17. Januar 1888. Der Reichsminister.

In Vertretung: v. Heitlinger.

## 2. Zoll- und Steuer- Wesen.

Nach der auf Grund der §§ 9 der Ausführungsverordnungen zu dem Verste, betreffend die Erhebung von Reichssteuerzollabgaben (Central-Blatt für 1885 S. 417), von dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg getreflenen Feststellung werden an der Höhe zu Hamburg seit dem 3. Januar d. J. Terminpreise für „Rüben-Rohzucker, Erstes Produkt“ notirt.

Berlin, den 16. Januar 1888. Der Reichsminister.

Im Auftrage: Hohenborn.

Genäß §. 9 des Regalations, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. Zwecken, ist die Fälligkeit der Hamburgen hinsichtlich der Rüben-Steuerfreiheit zu Stralsund i. Rostockerburg zur Zusammenziehung des allgemeinen Branntwein-Versteuerungsbeitrags erledigt worden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Berechnung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preussische Geheim-Regierungsrath Steinbach in Dresden der Königlich bayerischen General-Direction der Zölle und indirecten Steuern zu München als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern, mit dem Wohnsitz in München, vom 1. Januar d. J. ab beurlaubt worden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Berechnung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preussische Secretär-Inspector Roske zu Breslau an Stelle des in den Landesdienst zurückgetretenen Königlich preussischen Steuer-Inspectors Bahmann bei Kaiserlichen Hauptamte zu Wiesbaden, Reg., Saarburg i. L. und Saarbrücken als Stations-Controllor, mit dem Wohnsitz in Reg., vom 1. Januar d. J. ab beurlaubt worden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Berechnung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preussische Steuer-Inspector Holte zu Göttingen an Stelle des in den Landesdienst zurückgetretenen Königlich preussischen Steuer-Inspectors Bahmann bei Kaiserlichen Hauptamte zu Wiesbaden, Reg., Saarburg i. L. und Saarbrücken als Stations-Controllor, mit dem Wohnsitz in Reg., vom 1. Januar d. J. ab beurlaubt worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

In Sandrjin im Bezirke des Hauptzollamtes zu Eppeln ist zur Hebung der dortselbst belagerten Selbsthilfsanstalt und des Heilungslagers der Provinzial-Spirituosität-Aktien-Gesellschaft unter der Bezeichnung

„Haupt-Steueramt zu Eppeln, Abfertigungsstelle für ortsüblichen Konsum in Sandrjin,“ eine Abfertigungsstelle neu einzurichten, welche neben den Abfertigungen die Führung des Niederlage-